

# Teurer Motivationsschub



Von Christoph Schäfer

Warum sollte man sich eigentlich um Datenschutz kümmern – mal abgesehen vom Selbstverständnis eines Arztes, der der Tradition Hippokrates' folgt? Neben den Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht im Strafgesetzbuch und der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte sieht das Datenschutzrecht im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beziehungsweise im Sozialgesetzbuch X Sanktionen für Datenschutzverstöße vor. Die Bußgeldsummen belaufen sich auf bis zu 50.000 Euro für leichte und bis zu 300.000 Euro für schwerere Verstöße. Auch Haftstrafen von bis zu zwei Jahren sind möglich. In der Praxis zeigt sich allerdings, dass die deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden Verstöße zwar konsequent verfolgen, dabei aber mehr auf Einsicht als auf Bußgelder setzen.

Wenn überhaupt, werden hohe Bußgelder nur bei wirklich schweren Versäumnissen verhängt. Haftstrafen gibt es selten. Der eigentliche Druck hingegen kommt durch den drohenden Imageverlust. Die Datenschutz-Aufsichtsbehörden können Kliniken im Falle des Abhandenkommens von sensiblen Daten wie Gesundheitsdaten dazu verpflichten, die Öffentlichkeit zu informieren – ähnlich einem Produktrückruf. Die Information muss dann gemäß § 42a BDSG durch „Anzeigen, die mindestens eine halbe Seite umfassen, in mindestens zwei bundesweit erscheinenden Tageszeitungen (...)“ erfolgen. Ein ähnlich scharfes Schwert führen die Medien, die aus so manchem Datenschutz-Skandalchen eine Meldung auf der ersten Seite gemacht haben. Eventuelle Gegendarstellungen erfolgen üblicherweise nicht besonders prominent. All dies könnte Motivation genug sein. Und dennoch ist man – gerade im Gesundheitswesen – immer wieder mit Vorfällen konfrontiert, die einen den Kopf schütteln lassen. An Meldungen über im Altpapiercontainer eines Supermarkts entsorgte Patientenakten hat man sich schon fast gewöhnt.

Im Mai 2018 wird der Datenschutz auf den Kopf gestellt, wenn die neue Datenschutz-Grundverordnung in der gesamten EU anwendbar wird und das nationale Datenschutzrecht ersetzt. Ein wesentlicher Punkt der Verordnung ist die Steigerung der maximalen Bußgeldhöhen: Künftig sind bei Verstößen bis zu 20 Millionen Euro fällig ... oder bis zu vier Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes – je nachdem, welcher Betrag höher ist. Als Berechnungsbasis wird der Jahresumsatz eines gesamten Unternehmensverbundes angesetzt, nicht nur der einer einzelnen juristischen Einheit. Der Hintergrund ist klar: Mit den bisherigen Bußgeldsummen lassen sich internationale Konzerne kaum beeindrucken.

Ob und in welcher Höhe sich die Bußgelder bei kleineren Unternehmen tatsächlich realisieren lassen, ist derzeit noch absolut unklar. Neben der nominalen Erhöhung kommt allerdings noch ein weiterer Aspekt hinzu: Die Bußgelder sollen schmerzhaft sein. Die Datenschutz-Grundverordnung regelt dazu in Artikel 83 Abs. 1: „Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen (...) in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.“ Derzeit regelt das Bundesdatenschutzgesetz lediglich, dass überhaupt ein Bußgeld verhängt werden kann. Wer bisher nicht motiviert war, sich um das Thema Datenschutz zu kümmern, bekommt bald einen deutlichen Motivationsschub.

Der Autor ist Datenschutzexperte der Secorvo Security Consulting GmbH.

## Autoren dieser Kolumne

**Christoph Schäfer**  
Secorvo Security Consulting  
GmbH

**Martin Schleicher**  
Paul Gerhardt Diakonie Berlin

**PD Dr. med. Hajo Reißmann**  
Universitätsklinikum  
Schleswig-Holstein

**Norbert Ruch**  
Fachverband für  
Krankenhauseinkäufer (femak)

**Prof. Dr. Thomas Lenarz**  
Deutsche Gesellschaft für  
Biomedizinische Technik

**Bernd Christoph Meisheit**  
Sana IT Services

**Prof. Dr. Ursula Hübner**  
Hochschule Osnabrück

**Dr. Sebastian Wibbeling**  
Fraunhofer-Institut für  
Materialfluss und Logistik IML